



1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Gefördert werden Wohnungen von Bediensteten, die im Gebiet der Gemeinde Weilerswist gebaut oder erworben werden.
- 1.2. Außerhalb des Gemeindegebietes werden Wohnungen von Bediensteten dann gefördert, wenn sich die Entfernung zum Dienstort in einem vertretbaren Rahmen hält.
- 1.3. Jeder Bedienstete kann nur ein Mal ein Arbeitgeberdarlehen erhalten. Ist bereits Wohnungseigentum vorhanden, so ist eine Förderung weiteren Wohnungseigentums nur dann möglich, wenn der vorhandene Wohnraum nicht als familiengerechter und angemessener Wohnraum angesehen werden kann (gemäß Landesrichtlinien).
- 1.4. Die durch Arbeitgeberdarlehen geförderten Wohnungen müssen von den Bediensteten selbst bewohnt werden.
- 1.5. Zur Finanzierung der Arbeitgeberdarlehen stellt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltsmittel bereit, mindestens jedoch in Höhe der Rückflüsse aus bereits bewilligten Darlehen.
- 1.6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Arbeitgeberdarlehens

2. Förderungsberechtigter Personenkreis

- 2.1. Alle Bedienstete der Gemeindeverwaltung mit Ausnahme der Teilzeitbeschäftigten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 30 Stunden.
- 2.2. Voraussetzung für die Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens ist eine zweijährige Dienstzeit bei der Gemeinde Weilerswist.
- 2.3. Bei Anträgen von Bediensteten, die die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bzw. 2.2 nicht erfüllen, entscheidet der Rat.

3. Verwendung der Mittel

Es können folgende Vorhaben gefördert werden:

- 3.1. Der Erwerb eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung.
- 3.2. Der Bau eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung.
- 3.3. Um- und Ausbaumaßnahmen am bestehenden Eigentum im Sinne von Ziffer 3.1, wenn dadurch familiengerechter Wohnraum geschaffen wird.
- 3.4. Abfindungen in Erbfällen, wenn der Bedienstete dadurch Eigentümer wird bei Wohnungseigentum im Sinne von Ziffer 3.1.

4. Höhe des Arbeitgeberdarlehens

- 4.1 Bei Erwerb eines Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung (Ziff. 3.1) und Bau eines eigenen Hauses (Ziffer 3.2):

Grundbetrag	15.000 DM
jedoch insgesamt nicht mehr als 30 % der entstehenden Kosten	

- Zuschlag für jedes Kind, für das Ortszuschlag nach den jeweils geltenden tarifrechtlichen oder besoldungsrechtlichen Bestimmungen gezahlt wird 5.000 DM

- 4.2. Bei Um- und Ausbaumaßnahmen am bestehenden Eigentum, wenn dadurch familiengerechter Wohnraum geschaffen wird (Ziffer 3.3) und Abfindungen in Erbfällen, wenn der Bedienstete dadurch Eigentümer wird (Ziffer 3.4):
- | | |
|--|-----------|
| Grundbetrag | 15.000 DM |
| jedoch insgesamt nicht mehr als 30 % der entstehenden Kosten | |
- Zuschlag für jedes Kind, für das Ortszuschlag nach den jeweils geltenden tarifrechtlichen oder besoldungsrechtlichen Bestimmungen gezahlt wird 5.000 DM

5. Darlehensbedingungen

- 5.1 Zinslos.
5.2 Keine Verwaltungskostenbeiträge
5.3 Tilgung 5% p.a., zahlbar in halbjährlichen Raten zum 15.01. und 15.07.

6. Sicherung der Arbeitgeberdarlehen

- 6.1 Eintragung einer Grundschuld.
6.2 Eintragung einer Löschungsvormerkung für im Rang vorgehende Grundpfandrechte.

7. Besondere Kündigungsklauseln sind zu vereinbaren:

Das Darlehen ist rückzahlbar:

- 7.1 Bei Zahlungsverzug.
7.2 Bei unrichtigen Angaben bei der Antragstellung.
7.3 Bei Verkauf des geförderten Objektes.
7.4 Bei Vermietung des geförderten Objektes.
7.5 Bei Ausscheiden aus den Diensten der Gemeinde Weilerswist, mit Ausnahme des Eintrittes in den Ruhestand bzw. des Ausscheidens bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit.

8. Regelung beim Tode eines Bediensteten

- 8.1 Die Darlehensbedingungen bleiben unverändert für den Überlebenden Ehegatten. In allen sonstigen Fällen ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden.

9. Bewilligungsverfahren

- 9.1 Das Darlehen ist formlos zu beantragen.
9.2 Der Antrag muß Aufschluß geben über die Art des Vorhabens, seine Finanzierung und über Lage und Bezeichnung des Grundstückes, das beliehen werden soll.

10. Dem Darlehensantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 10.1 Beim Erwerb eines Hauses oder Eigentumswohnung
Grundbuchauszug, Finanzierungsplan, Wirtschaftlichkeitsberechnung und Kaufvertrag
10.2 Bei Neubau, Umbau und Ausbau:
Grundbuchauszug, Finanzierungsplan, Wirtschaftlichkeitsberechnung,
Kostenvoranschläge und Bauzeichnungen.
10.3 Bei Abfindungen von Erbansprüchen
Testament oder Erbvertrag, Grundbuchauszug, Wirtschaftlichkeitsberechnung und Finanzierungsplan.

11. Auszahlung der Arbeitgeberdarlehen:

11.1 Bei Erwerb:

100 % nach Sicherstellung des Darlehns.

11.2 50 % nach Sicherstellung des Darlehns und Baubeginn und weitere 50 % nach Rohbauabnahme.

11.3 Bei Abfindungen in Erbfällen:

wie bei 11.1

12. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Richtlinien entscheidet der Rat nach Vorberatung im Personal-Ausschuß.

Weilerswist, den 01.06.1982

GEMEINDE WEILERSWIST
DER GEMEINDEDIREKTOR